Blocked Information Bleed Through Repaired Document
Torn Page(s) Plastic Covered Document

3. Entgegennahme von Erklärungen über Namensänderungen nach § 1577 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn die Ehe nicht vor einem hamburgischen Standesbeamten geschlossen ist.

Entgegennahme von Erklärungen über Namensänderungen nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn weder die Geburt des Kindes noch die Eheschließung der Kindesmutter in einem hamburgischen Register beurkundet worden ist.

Die Tätigkeit der Standesämter.

Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 und besteht in der Hauptsache in der Beurkundung aller Geburts- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Schliessung von Ehen solcher Personen, von denen wenigstens eine in dem betreffenden Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 1320 B. G. B.)

Ausserdem kann auf Ermächtigung des nach Obigem zuständigen Standesbeamten eine Ehe auch vor dem Standesbeamten irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden. (§ 1321 B. G. B.)

I. Jede Geburt muss innerhalb einer Woche dem Standesbeamten unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (Meldeschein u Heiratsurkunde) mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet der eheliche Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person und schliesslich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten (§ 20 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

Über die erfolgte Beurkundung der Geburt erhält der Anzeigende eine Bescheinigung, auf Grund welcher der Geistliche die Taufe vornehmen kann.

II. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, haben in der Regel vorzulegen: Geburtsschein, Meldeschein, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit dies der Meldeschein nicht ergibt. In Fällen, in denen Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit der Verlobten bestehen, haben diese einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit zu erbringen.

Ein Mann kann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, jedoch kann die Frau von dieser Vorschrift Befreiung erhalten, während der Mann nur dann vor dem vollendeten 21. Lebensjahr heiraten darf, wenn er gemäss § 8 B. G. B. durch das zuständige Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist.

Ausgeschlossen ist eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, Verschwägerten in gerader Linie (§ 1310 B. G. B.) sowie zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Desgleichen ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1312 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung erteilt werden; zuständig hierfür ist derjenige Bundesstaat, dem der geschiedene Ehegatte angehört (in Hamburg die Landesjustizverwaltung).

Eine Frau darf erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1313 B. G. B.), jedoch kann auch hiervon Befreiung erteilt werden von demjenigen Bundesstaate, welchem die Frau angehört (in Hamburg dem Amtsgericht).

Der Eheschliessung soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1316), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird; von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden, welche für Eheschliessungen, die in Hamburg stattfinden sollen, beim Amtsgericht, Abt. f. Personenstandssachen, nachzusuchen ist (§ 1316 B. G. B. Absatz 2 und 3). Über das erfolgte Aufgebot erhalten die Brautleute kostenfrei eine Bescheinigung zum Zweck der Anmeldung zur kirchlichen Trauung und nach der Eheschliessung eine weitere Bescheinigung, auf Grund welcher die kirchliche Trauung erfolgen kann.

III. Die Sterbefälle müssen spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem zuständigen Standesamt unter Vorlegung der Personalpapiere des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) (s. oben) und einer ärztlichen Todesbescheinigung angezeigt werden.

Verpflichtet ist hierzu das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat. Der Anzeigende hat sich durch ein Personalpapier über seine Person auszuweisen. Hinsichtlich der Sterbefälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignet haben, gilt das unter I Gesagte.

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Nach erfolgter Eintragung jedes Sterbefalls erhalten die Anzeigenden hierüber sofort unentgeltlich eine Bescheinigung, auf Grund welcher das Weitere wegen der Beerdigung beim Friedhofsbureau zu beantragen ist.

IV Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, werden auf Grund eines Auszuges aus dem Schiffstagebuch, falls die Eltern des Kindes oder der Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem hiesigen zuständigen Standesamt beurkundet.

V. Berichtigungen abgeschlossener standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmässig bei dem zuständigen Standesamt zu stellen unter Vorlegung aller Beweismittel.

Nach Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Beischreibung eines Vermerkes am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

VI. Die Standesämter sind ferner zuständig für 1) die Entgegennahme der Austrittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde.; 2) die Entgegennahme von Erklärungen über Namensänderungen nach § 1577 und 1706 des bürgerlichen Gesetzbuches; 3) die Erteilung von Ehefähigkeitszeugnissen für hamburgische Staatsangehörige zur Eheschliessung im Auslande

Die Polizeibehörde

Neuerwall 86/88, im Stadthause, Fernspr.: S.-Nr. 34 10 00

Im Jahre 1814 wurde in Hamburg zur Wahrnehmung derjenigen staatlichen Tätigkeit, die auf die Erhaltung und Förderung der Sicherheit und Wohlfahrt der Einwohner gerichtet ist, eine besondere Behörde als Polizeibehörde eingesetzt. Es handelte sich hierbei indes auf lange Zeit hinaus um ein Provisorium. Der Fortbestand der Behörde wurde wiederholt nur auf einen begrenzten, in der Regel sechsjährigen Zeitraum genehmigt. Durch Rat- und Bürgerschaftsbeschluss vom 8. Juni 1826 erfolgte die erste Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Polizeibehörde. Danach hatte die Behörde neben den allgemeinen polizeilichen Aufgaben, unter denen die Fremdenpolizei besonders in Betracht kam, nicht nur die Kriminalpolizei sondern auch die Kriminaljustiz, wenigstens teilweise und in erster Instanz, auszuüben. Durch das Gesetz vom 30. April 1869 verlor die Verordnung von 1826 ihre Gültigkeit. Dieses Gesetz brachte den in der Verfassung von 1860 aufgestellten Grundsatz der vollständigen Trennung der Verwaltung von der Justiz zur Geltung und übertrug die bisher der Polizeibehörde zugewiesene Strafgewalt den Gerichten. Eine Neuordnung der Verhältnisse trat mit dem Gesetz vom 25. Oktober 1875, betr. Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a., ins Leben. Es wurde die Stelle eines juristisch gebildeten Oberbeamten – des jetzigen Polizeipräsidenten – geschaffen, die Polizeigewalt in den Vororten ging auf die städtische Polizeibehörde über, in den Vororten wurden zur Wahrnehmung der polizeilichen Geschäfte Bezirksbüros errichtet, der Polizeiwachdienst wurde umgestaltet, und der städtischen Polizeibehörde wurde die Befugnis beigelegt, [illegible] Staatsgebietes unab-

30. April 1869 trat am 23. April 1879 gleichzeitig mit den Reichsjustizgesetzen das jetzt noch in Geltung befindliche Gesetz, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege.

Bis zur Revolution im Jahre 1919 gehörten der Polizeibehörde nur 2 Senatoren als Polizeiherren an. Durch § 5 des Gesetzes über die vorläufige Staatsgewalt erhielt die Bürgerschaft das Recht, der Polizeibehörde fünf bürgerliche Mitglieder beizugeben. In dieser Zusammensetzung bestand die Polizeibehörde bis zum 1. Mai 1928, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung vom 19. November 1926. Nach § 12 dieses Gesetzes gehören der Behörde nunmehr 8 bürgerliche von der Bürgerschaft gewählte Mitglieder und ein Mitglied der Finanzdeputation an, das diese aus der Zahl ihrer bürgerlichen Mitglieder in die Polizeibehörde entsendet.

Durch das Gesetz vom 22. März 1929 über die Ausübung der Polizeiverwaltung im hamburgischen Staatsgebiet wurde auch die Ausübung der Polizeiverwaltung des Landgebietes der städtischen Polizeibehörde übertragen.

Infolge Neuordnung der Hamburgischen Staatsverwaltung — Landesverwaltungsgesetz vom 14. September 1933 – ist die Polizeibehörde als Mittelbehörde in den Verwaltungszweig „innere Verwaltung" eingegliedert worden. Die im Jahre 1876 im Zusammenhang mit der Reorganisation der Polizeiverwaltung errichteten und später hinzugekommenen Bezirksbüros hatten im Laufe der Zeit ihren ursprünglichen Charakter als selbständige Zweigstellen der Polizeibehörde mehr und mehr verloren. Nachdem auf einige von ihnen bereits im Jahre 1931 verzichtet werden konnte, sind die übrigen — mit Ausnahme des Bezirksbüros St. Pauli — im Jahre 1934 unter Übertragung ihrer Dienstgeschäfte auf die Schutzpolizei (Revierpolizei) aufgelöst worden.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Polizeiherr.

Allgemeine Dienstaufsicht. Generalien. Personalien. Eingänge.

Abt. I (Wohlfahrts-Polizei).

Vorstand: Oberregierungsrat.

Fürsorge für Hilfsbedürftige. Unfalluntersuchungen. Rechtshilfesachen. Zwangserziehungsangelegenheiten. Feuer- und Sicherheitspolizei. Prüfstelle für Lichtspielvorführer. Gesundheitspolizei. Lebensmittelkontrolle. Impfwesen.

Abt. II (Kriminalpolizei).

Vorstand: Leit. Regierungsdirektor

Verfolgung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen auf Grund der Strafgesetze. Nachforschung nach Vermissten. Leichensachen.

Staatspolizei

Vorstand: Oberregierungsrat

Rechtsabteilung

Vorstand: Oberregierungsrat

Abt. III (Gewerbepolizei).

Vorstand: Oberregierungsrat.

Gewerbeanmeldungen. Gewerbepolizeiliche Aufsicht. Erteilung, Versagung und Entziehung von Gewerbebefugnissen. Mass- und Gewichtskontrolle. Sonntagsruhe. Ladenschluss. Schankstättenerlaubniswesen. Marktpolizei.

Abt. V (Betriebsverwaltung).

Vorstand: Verwaltungsdirektor.

Kassen- und Rechnungswesen, Hundesteuer, Pfandleiherkontrolle. Gehalts- und Lohnzahlungswesen, Kanzlei- und Botenmeisterei, Fundsachenverwaltung. Betriebswirtschaftliche Angelegenheiten der Polizeibehörde (einschließlich Verwaltung der Betriebsanstalten).

Abt. VI (Verkehrspolizei).

Vorstand: Regierungsrat

Kraft- und Luftverkehrswesen. Eisenbahnangelegenheiten. Öffentliches Fuhrwesen. Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs. Beaufsichtigung der Strassengewerbe.

Abt. VII (Melde- und Paßpolizei)

Vorstand: Oberregierungsrat.

Disziplinarsachen. Bescheinigungen und Beglaubigungen. Beschwerden gegen Strafverfügungen, Meldewesen. Fremden- und Passpolizei, Registratur, Attestbüro, Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Ehestandsdarlehen, Arbeitsbücher, Gnadensachen.

Schutzpolizei (Revierpolizei)

Kommandeur: Oberst der Schutzpolizei.

Polizeiwachdienst im Stadt- und Landgebiet.

Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Polizeiwachdienst. Verkehrsregelung. Signalisierung von Hochwasser. Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen. Beschaffung ärztlicher Hilfe zur Nachtzeit. Unterstützung der übrigen Abteilungen und anderer Behörden und Beamten nach Massgabe der Dienstvorschrift. Polizeilicher Fernsprech-, Telegraphen- und Kraftfahrdienst. Luftschutz im Stadt und Landgebiet.

Hafen- und Schiffahrtspolizei.

Polizeiwachdienst im Hafen, auf der Norderelbe von Ortkathen bis Blankenese und auf der Alster.

Zulassung und Überwachung der auf diesen Gebieten verkehrenden Fahrgastschiffe und Tankflußfahrzeuge. Beauf-ichtigung des Warenumschlags im Petroleumhafen und der Verladung von Sprengstoffen. Abfertigung der ankommenden und abgehenden Seeschiffe. Erteilung von Patenten an die Führer der Fahrgastschiffe und Hafenfahrzeuge. Festsetzung der Tauchtiefen für die nach der Oberelbe abgehenden Fahrzeuge. Erteilung von Schiffszeugnissen. Vermessung der Lustfahrzeuge auf der Alster. Mitwirkung im Zollinteresse, in der Durchführung der Passvorschriften und in der Abwehr von Seuchen, die mit Schiffen eingeschleppt werden können. Begutachtung von Schiffskollisionen und anderen Schiffstechnischen Angelegenheiten.

Feuerwehr

Vorstand: Oberbaurat

Feuerverhütung, Feuerbekämpfung, Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Beseitigung von Verkehrshindernissen, Beaufsichtigung des Schornsteinfegergewerbes.

Desinfektions-Anstalten

I. u. II. Am Bullerdeich 7, III. u. Fahrzeug „Desinfektor", am Ellerholzkanal.

Die Desinfektionsanstalten sind der Gesundheits- und Fürsorgebehörde, Gesundheitswesen unterstellt. Zuständig sind die Anstalten am Bullerdeich für die Stadtteile nördlich der Elbe und das Landgebiet, die Anstalt am Ellerholzkanal für den Hafen und die Stadtteile am südlichen Elbufer.

Aufgaben: Desinfektionen bei ansteckenden Krankheiten und Ausführung, Körperdesinfektionen, Entlausungen, Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt, insbesondere auch Ausführung und amtliche Überwachung von Rattenvertilgungsmaßnahmen. Dienststunden: werktäglich im Sommer (1. 4. bis 30. 9.) 7 bis 19 Uhr, im Winter (1. 10. bis 31. 3.) 8 bis 19 Uhr. Fernsprecher: Anstalt I und II Sammelnummer 24 09 41, Anstalt III 85 39 29.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

[illegible] Fürsorgebehörde. Näheres Inhaltsverzeichnis.